

**Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und jeden ... hiemit gnädigst zuwissen: Welcher gestalt die Röm. Käyserl. Mayest. unser allergnädigster Herr vor quet und nöthig befunden/ das vor diesem schon ins Reich publicirte Edictum wegen unzulässigen Verkauf: und Verführung Pferde/ Munition und Proviants aussem Reich/ zu erneuern und wiederholen zu lassen ... : Datum Güstrow den 18. Febr. Anno 1689**

[S.l.], 1689

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730748650>

Druck Freier  Zugang





MK-4060. (14.)<sup>2</sup>.







**Von Gottes Gnaden Wir Gustaff  
Adolph Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu  
Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin**

der Lande Rostock und Stargard Herr. Fügen allen und jeden Unfern Haupt- und  
Ambtleuten / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern Richtern und Räten in den Städten / und allen Un-  
fern Unterthanen und Landes Einwohnern / wes Standes und Condition Sie seyn / hiemit gnädigst zu wissen: Wel-  
cher gestalt die Röm. Käyserl. Mayest. unfer allergnädigster Herr vor guet und nöthig befunden / das vor diesem

schon ins Reich publicirte Edictum wegen unzulässigen Verkauf: und Verführung Pferde / Munition und Proviants außem Reich /  
zu erneuern und wiederholen zu lassen / folgenden inhalts:



**Wir Leopold von Gottes Gnaden / Erwehlt Römischer Käyser / zu allen Zeiten**  
Mehrer des Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien / Kö-  
nig zc. Erz. Hertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgund / Steyr / Carnten / Crain und Wirtemberg / Graf zu  
Tyrol / zc. Erbieten allen und jeden Ehr. Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prelaten / Grafen / Freyen /  
Herren / Ritters / Knechten / Landvögten / Hauptleuten / Vicedomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Ambtleuten  
Landrichtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räten / Burgern / Gemeinden / und sonst allen anderen Un-  
feren vnd des Reichs Unterthanen / vnd Getreuen / in was Würden / Standt oder Weesen die seynd / denen diß Unfer  
Brieff oder Patent, oder glaubwürdige Abschrift davon fürkombt / und damit ersucht werden / unsere Freundschafft /  
Vetter / vnd Oheimlichen Willen / Käyserliche Huld / Gnad und alles Guts; Und ist Euer E. E. R. R. A. A. und Euch vor-  
hin guter massen erinnerlich / welcher gestalt Wir noch unterm Neundten nechst verwichenen 1636. Jahrs / wegen

der schon offtermahls verbottenen unzulässiger Verkauf- und Einführung der Pferd / Munition, und Proviant, außser des Reichs / Unfer Käyserliche  
Inhibition- und Verbotts Patenten durch das ganze Röm. Reich publiciren, und erneuern lassen / der gnädigsten Zuversicht gelebende / es wurde denen  
selben gehorsambst: Folg geleistet / von Suchung einigen particular schönen Vortbl und Gewinns abgestanden / und die innerliche Kräfte Unfers ge-  
liebten Vaterlands Teutscher Nation, so dann die Reichs Verfassung und dessen Conservation besser als vorhin beyhalten werden; Nachdem uns aber  
darauß hin fast bedauerlich zuvernehmen vorkombt / welcher gestalt von außwertigen und frembden Nationen der Zeit die Pferde theils zu denen Artiglerien,  
und theils zu Montirung ihrer Leute / nicht allein im Heil. Römischen Reich in grosser Anzahl eingekauft / sondern auch von Unfern und diß Reichs  
Ständen Unterthanen / umb einen geringen Preiß an sich erkaufft / und forth umb obgedachten schönen Gewinn ferners denen Außländern / ja gar  
auch des Heil. Reichs Feinden zu dessen höchsten Nachtheil zugeführt und verhandelt / auch zu solchem End auff gewisse Art und Manier in einige am  
Reich nechst gelegene Orth gebracht werden / solcher sehr nach theilhae Verschleiß / und Handtirung aber (in deme Wir und das Reich deren selben bey  
gegenwertigen gefährlichen Läufften zur Verfassung der gemeinen Reichs Defension und Sicherheit von nöthen haben) sowohl denen beilshamen Reichs-

Sagungen / als absonderlich der Executions-Ordnung allerdings zu wider lauffet; Als befehlen Wir E. E. R. R. A. A. und Euch sambt und sonders  
von Röm. Käyserlicher Macht hiemit ernstlich gebietend / und wollen / daß Sie in ihren Ehr. Fürstenthumb und Landen erwachten so hoch nachtheil-  
gen Roß / Proviant, und Munition Auf- und Verkauf / absonderlich bey denen Juden gänglich verhindern und einstellen / noch jemanden darzu Fals-  
oder Repais gestatten / dergestalt daß wann jemandt / wer der auch seye / in ihren Landen und Botmäßigkeiten betreten werden solte / ob schon die Pfer-  
de / oder Munition, noch nicht eingehandelt weren / denen Händlern doch (welche Unfer Verwilligung und Käyserliche Patenten nicht vorzutreiben hät-  
ten) das Geld confisciren, die schon eingehandelte Pferde aber hinwegzunehmen / und selbe noch darzu mit einer Geld oder Leibs-Straff / nach gestalten  
Umständen denen Reichs. Sag und Ordnungen gemäß / ansehen sollen / als lieb E. E. R. R. A. A. und Euch samentlich / und einen jeden insonderheit ist /  
Unfer Käyserliche Ungnad / und darzu die in angeregten Reichs Sagungen und Abschieden bestimmte Pöen zuverwenden. Hieran befehlet Unfer ernst-  
licher Will und Warnung. Geben in Unser Stadt Wien / den Aiffen Decemb. Anno. Ain tausend Sechs hundert Acht und achtzig / Unferer Reichs. des  
Römischen im Ain und dreyßig. des Hungarischen im Vier und dreyßig. und des Böhheimischen am Drey und dreyßigsten.

Leopold



Vidit  
Leopold Wilhelm Graf  
zu Königsegg.

Ad Mandatum Sac. Cæs  
MAJESTATIS proprium  
C. F. Conbruch.

Wann wir dann auch unfers Obrts in unsern Fürstenthumb und Landen darüber gebührend zubolten / unsere schuldigkeit zu sein erachten. Als  
befehlen wir hiemit allen Unfern Haupt- und Ambtleuten / wie auch denen von der Ritterschafft / nicht weniger als Bürgermeistern Richtern und  
Räten in den Städten / ganz ernstlich und bey vermeidung harter willkürlicher Straffe / den inhalt obstehenden Käyserl. Edicts in allen seinen Punkten  
und Clausulen genau zu observiren, und nachdemselben allerdings treulich und fleißig zu verfahren / auch die Verbrecher anzuhalten / und zu gehöriger  
Bestraffung Uns kund zu machen; Urkundlich unter Unfern vorgedructen Fürstl. Inseigel. Datum Güstrow den 18. Febr. Anno 1639.





18. Feb. 89.

MK-4060. (14.)<sup>2</sup>.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]*

45

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]*

1689. 18. Februar



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]*





18. Febr. 89.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

45

1689/18 f. 89v





# Von Gottes Gnaden Wir Gustaff

## Adolph Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin

### der Lande Rostock und Stargard Herr. Fügen allen und jeden Unfern Haupt- und

### Ambtleuten / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern Rächtern und Räten in den Städten / und allen Un-

### fern Unterthanen und Landes Einwohnern / wes Standes und Condition Sie seyn / hiemit gnädigst zu wissen : Wel-

cher gestalt die Röm. Käyserl. Mayest. unser allergnädigster Herr vor guet und nöthig befunden / das vor diesem schon ins Reich publicirte Edictum wegen unzulässigen Verkauf : und Verführung Pferde / Munition und Proviants außem Reich / zu erneuern und wiederholen zu lassen / folgenden Inhalts :



# Wir Leopold von Gottes Gnaden / Erwehltet Römischer Käyser / zu allen Zeiten

## Mehrer des Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / und Slavonien / Kö-

## ning zc. Erz. Herzog zu Osterreich / Herzog zu Burgund / Steyr / Carnten / Crain und Wirtemberg / Graf zu

## Tyrol / zc. Entbieten allen und jeden Ebur. Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prelaten / Grafen / Freyen /

## Herren / Ritters / Knechten / Landvögten / Hauptleuten / Vicedomben , Vögten / Pflegern / Verweßern / Ambtleuten

## Landrichtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Rächtern / Räten / Burgern / Gemeinden / und sonst allen anderen Un-

## fern und des Reichs Unterthanen / vnd Getreuen / in was Würden / Standt oder Beesen die seynd / denen diß Unser

## Brieff oder Patent, oder glaubwürdige Abschrift davon fürkombt / und damit ersucht werden / unsere Freundschafft /

## Vetter / vnd Oheimlichen Willen / Käyserliche Huld / Gnad und alles Guts ; Und ist Euer L. L. N. N. und Euch vor-

## hin guter massen erinnerlich / welcher gestalt Wir noch unterm Neundten nechst verwichenen 1686. Jahrs / wegen

der schon offtermahls verbotenen unzulässiger Verkauf und Einführung der Pferd / Munition, und Proviand, außser des Reichs / Unsere Käyserliche Inhibition und Verbotts Patenten durch das ganze Röm. Reich publiciren, und erneuern lassen / der gnädigsten Zuversicht gelebende / es wurde denen selben gehorsamste Folg geleistet / von Suchung einigen particular schönöden Vorthl und Gewinns abgestanden / und die innerliche Kräfte Unsers geliebten Vaterlands Teutischer Nation, so dann die Reichs Verfassung und dessen Conservation besser als vorhin behhalten werden ; Nachdem uns aber darauff hin fast bedauerlich zuvernehmen vorkombt / welcher gestalt von aufwertigen und frembden Nationen der Zeit die Pferde theils zu denen Artiglerien, und theils zu Montirung ihrer Leute / nicht allein im Heil. Römischen Reich in großer Anzahl eingekauft / sondern auch von Unfern und des Reichs Ständen Unterthanen / umb einen geringen Preis an sich erkauft / und forth umb obgedachten schönöden Gewinn ferners denen Außländern / ja gar auch des Heil. Reichs Feinden zu dessen höchsten Nachtheil zugeführt / auch zu solchem End auff gewisse Art und Manier in einige am Reich nechst gelegene Orth gebracht werden / solcher sehr nach theilhae Verschleiß / und Handtirung aber ( in deme Wir und das Reich deren selben bey gegenwertigen gefährlichen Läuften zur Verfassung der gemeinen Reichs Defension und Sicherheit von nöthen haben ) sowohl denen heilighamen Reichs, Sazungen / als absonderlich der Executions. Ordnung allerdings zu wider lauffet ; Als befehlen Wir E. E. L. L. N. N. und Euch sambt und sonders von Röm. Käyserlicher Macht hiemit ernstlich gebietend / und wollen / daß Sie in ihren Ebur. Fürstenthumb und Landen erwehnten so hoch nachtheiligen Roß / Proviand, und Munition Auf- und Verkauf / absonderlich bey denen Juden gänglich verhindern und einstellen / noch jemanden darzu Pals oder Repafs gestatten / dergestalt daß wann jemandt / wer der auch seye / in ihren Landen und Bortmäßigkeiten betretten werden solle / ob schon die Pferde / oder Munition, noch nicht eingehandelt weren / denen Händlern doch ( welche Unsere Verwilligung und Käyserliche Patenten nicht vorzuweisen hätten ) das Geld confisciren, die schon eingehandelte Pferde aber hinwegzunehmen / und selbe noch darzu mit einer Geld oder Leibs. Straff / nach gestalten Umständen denen Reichs. Saz und Ordnungen gemäß / ansehen sollen / als lieb E. E. L. L. N. N. und Euch samentlich / und einen jeden insonderheit ist / Unsere Käyserliche Ungnad / und darzu die in angeregten Reichs Sazungen und Abchieden bestimmte Pöen zuvermerken. Hieran beschicht Unser ernstlicher Will und Marnung. Geben in Unser Stadt Wien / den Ailfften Decemb. Anno. Ain tausend Sechs hundert Acht und achtzig / Unserer Reichs. des Römischen im Ain und dreyßig. des Hungarischen im Vier und dreyßig. und des Böheimischen am Drey und dreyßigsten.

Leopold



Vidit  
Leopold Wilhelm Graf  
zu Königsegg.

Ad Mandatu  
MAJESTAT  
C. F. Cons

Wann wir dann auch unsers Obrts in unsern Fürstenthumb und Landen darüber gebührend zubalten / unsere schuldigkeit zu sein befehlen wir hiemit allen Unfern Haupt- und Ambtleuten / wie auch denen von der Ritterschafft / nicht weniger als Bürgermeist Räten in den Städten / ganz ernstlich und bey vermeidung harter willkürlicher Straffe / den inhalt obstehenden Käyserl. Edicts in all und Clausulen genau zu observiren, und nachdemselben allerdings treulich und fleißig zu verfahren / auch die Verbrecher anzuhalten Bestrafung Unß kund zu machen ; Urkundlich unter Unfern vorgedrucktten Fürstl. Insegl. Datum Güstrow den 18. Febr. Anno

